



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

## PER PZU

Karl Mossandl GmbH & Co  
z.Hd. Herrn Andreas Mossandl  
Schwaiger Straße 64  
84130 Dingolfing

Sachbearbeiter: Kerstin Kameter-Schenkl  
Telefon: 08731/87-224(MO-FR vm)  
Telefax: 08731/87-723  
Zimmer-Nr.: 226  
Email: kerstin.kameter-schenkl@  
landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen 07.08.2017  
Bitte bei Antwort angeben:  
Unser Aktenzeichen 42-170/3/2 -322.1  
Dingolfing, 11.10.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Karl Mossandl GmbH&Co, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofgeländes  
auf dem Grundstück FlNr. 1836, Gmk. Dingolfing durch Errichtung und zum Betrieb eines  
Altholzplatzes zur Aufbereitung von Altholz (Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung und  
Behandlung von Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII)  
**hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns**

## Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

I. Der Karl Mossandl GmbH & Co., Schwaiger Straße 64, 84130 Dingolfing, wird hiermit vor  
Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen  
Beginns für folgende Maßnahme erteilt:

- 1) Einrichten der Baustelle
- 2) Errichten der neuen Zufahrtsstraße (im Bereich der Querung/Verrohrung des Moosableiters erst  
**nach** Erhalt der wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bzw. wasserrechtlicher  
Abklärung)
- 3) Teil-Abriss der bestehenden Lagerhalle

Hausanschrift: Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Internet: [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de)  
Email: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Telefax: 0 87 31 / 87-100  
Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
(BLZ 742 500 00) 100 000 702  
BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02  
Volksbank Dingolfing (BLZ 743 913 00) 7 404  
Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) 5013-808

- 4) Befestigung des Altholzlagerplatzes
- 5) Erstellung der Altholzboxen
- 6) Altholzlagerung

**Eine Behandlung des Altholzes ist bis zur Erteilung der endgültigen Genehmigung nicht zulässig!**

**HINWEIS:**

Die Herstellung der Zufahrt ist im Bereich der beantragten Verrohrung des Moosableiters erst nach wasserrechtlicher Abklärung bzw. nach Erhalt einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellung/ Plangenehmigung zulässig. Die Entscheidung erfolgt in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren. Auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung des Altholzplatzes ist nicht Gegenstand der Zulassung des vz. Beginns.

**II. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

**1. Immissionsschutz**

1.1 Luftreinhaltung während der Bauausführung

Während der Bauausführung sind Staubaufwirbelungen durch geeignete Maßnahmen wie

- emissionsarme Lagerung staubender Güter,
- regelmäßige Reinigung von Zufahrtswegen und Baugeräten so gering wie möglich zu halten.

Das Verbrennen von Reststoffen ist verboten.

1.2 Lärmschutz während der Bauausführung

Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - sind einzuhalten.

1.3 Abfallverwertung während der Bauausführung

Die Baustellenabfälle sind am Anfallort getrennt zu lagern nach

- Bauschutt (Aushub-, Gesteins-, Keramik- und Glasmaterial, Mörtel-, Beton- und Mineralfaserabfälle)
- sonstigen Baustellenabfällen (Plastik, Papier, Kartonagen, Metalle, Bau- und Abbruchholz).

Die getrennt gelagerten Baustellenabfälle sind in die dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen abzufahren bzw. von einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen abfahren zu lassen.

- 1.4 Eine Behandlung des Altholzes (Zerkleinerung) darf bis zur Erteilung der endgültigen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nicht erfolgen

## **2. Abfallrecht**

Es sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltölV, die AltholzV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Abfälle dürfen ausschließlich nur an für die jeweilige Abfallart zertifizierte Betriebe abgegeben werden.

Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung.

## **3. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit:**

Vor Inbetriebnahme ist der beabsichtigte Umgang mit Asbest gemäß Anhang 1 Nummer 2 Ziffer 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt - anzuzeigen.

## **4. Bauliche und technische Anforderungen sowie Brandschutz**

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Goben I“ gemäß § 31. Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze wird erteilt.

Zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes ist ein Brandschutznachweis durch einen Brandschutzsachverständigen zu erstellen. Der Nachweis ist der Behörde in 2-facher Fertigung vorzulegen. Die darin enthaltenen Anforderungen sind vollumfänglich umzusetzen.

## **5. Naturschutz**

Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan bzw. Freiflächengestaltungsplan ist Bestandteil der Antragsunterlagen und entsprechend umzusetzen.

**6. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.**

**7. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeht stets widerruflich.**

**III.** Die Karl Mossandl GmbH & Co. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 1.000,00 €  
Auslagen sind in Höhe von 492,32 Euro angefallen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Karl Mossandl GmbH & Co. beantragt die wesentliche Änderung des Wertstoffhofgeländes in Dingolfing auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing durch die Errichtung und den Betrieb eines Altholzplatzes zur Aufbereitung von Altholz der Kategorien AI bis AIII.

Der hierfür erforderliche komplette immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 07.08.2017 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zudem beantragte die Mossandl GmbH & Co. KG gem. § 8 a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Zu diesem Antrag wurden die maßgeblichen Fachstellen und die Stadt Dingolfing beteiligt.

Die Karl Mossandl GmbH & Co. führt im Antragsformular aus, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns erforderlich ist, um Entsorgungssicherheit für die Industrie zu gewährleisten. Aufgrund der großen Altholz-Abfallmengen der Altholzerzeuger (hauptsächlich BMW DGF) kann ohne vorzeitigen Beginn eine Abnahme durch den Antragsteller nicht mehr gewährleistet werden. Deshalb wurden im Rahmen des vorzeitigen Beginns die Baumaßnahmen für die Errichtung der Anlage (Zufahrt, Boxen etc.) und der Beginn der Lagerung des Altholzes (Betrieb der Lageranlage) zugelassen, nicht aber der Betrieb der Altholzbehandlungsanlage (Schredder).

Mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns verpflichtete sich die Karl Mossandl GmbH & Co. schriftlich, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Karl Mossandl GmbH & Co. erklärte somit, dass die Errichtung der Anlage auf ihr eigenes Risiko erfolgt.

### **II.**

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Wertstoffsammelstelle am Standort Schwaigerstraße in Dingolfing unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. In den bereits bestehenden Wertstoffhof sollen ein Altholzplatz sowie die Behandlung des Altholzmaterials (Kategorie A I bis A III) integriert werden. Zudem soll eine neue

Zufahrt zum Gelände des Wertstoffhofes errichtet werden. Demzufolge wird auch ein Teil der bestehenden Lagerhalle abgerissen. Diese Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der bisher genehmigten Anlage dar und bedürfen somit einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr unterliegt den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung dieser Anlage wäre grundsätzlich im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu erteilen (§ 2 Abs. 4 der 4. BImSchV). Der Betreiber hat den Verzicht auf die öffentliche Auslegung nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Da jedoch die Errichtung und der Betrieb des Altholzplatzes für sich betrachtet eine Anlage nach der IE-Richtlinie darstellt (Ziffer 5.3 b des Anhangs zur IE-RL), handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S. der IE-RL. Ein Verzicht auf die öffentliche Auslegung ist nicht möglich (Art. 20 Abs. IE-RL).

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen ist vom 14.08.2017 bis 13.09.2017 erfolgt, es wurden während der Auslegung und auch bis zum Ende der Einwendungsfrist (28.09.2017) keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. **ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und**
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Um die für die Zulassung des vorzeitigen Beginns geforderte Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bejahen zu können, dürfen nach den Stellungnahmen der maßgeblich zu beteiligenden Fachstellen dem Vorhaben keine offensichtlichen Genehmigungshindernisse entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der Fachstellen müssen nicht vollständig sein, allerdings muss als Ergebnis feststehen, dass unter den Gesichtspunkten, die sich aus den Antragsunterlagen ergeben und die von den jeweiligen Behörden zu vertreten sind, der Genehmigung keine offensichtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Noch offene Fragen, insbesondere hinsichtlich des späteren Betriebs, müssen durch Nebenbestimmungen zur späteren Genehmigung ausreichend geregelt werden können.

Wie sich aus dem bisherigen Verfahrensverlauf ergibt, kann mit einer Entscheidung zugunsten der Karl Mossandl GmbH & Co. gerechnet werden.

Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nötig. Der Bauausschuss der Stadt Dingolfing als Trägerin der Planungshoheit hat mit Beschluss vom 17.05.2017 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt und wegen der Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze mit den Altholzboxen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Goben I“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Zur Abarbeitung der §§ 13-15 BNatSchG wurde nach § 17 Abs. 4 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt. Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan ist entsprechend umzusetzen. Auch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sieht keine offensichtlichen Genehmigungshindernisse.

**Da die Karl Mossandl GmbH & Co. in ihrem Antrag zudem ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns i. S. d. § 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dargelegt (s. o.) und eine Verpflichtungserklärung i. S. d. § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG abgegeben hat, war die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die unter I. genannte Maßnahme zu erteilen. Besondere Gründe, die gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns sprechen würden, waren nicht ersichtlich.**

Die Auflagen sowie der Vorbehalt nachträglicher Auflagen beruhen auf § 8 a Abs. 2 Satz 2 BImSchG.

Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 8 a Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.6.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

In Anbetracht des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen sowie des Investitionsvolumens von 215.732 Euro und der Bedeutung der Angelegenheit für die Karl Mossandl GmbH & Co wird die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf 1.000,00 € festgesetzt. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG für die Postzustellung und die öffentliche Bekanntmachung.

### HINWEIS:

**Für Sperrmüll aus Altholz der Kategorien AI bis AIII besteht ein satzungsmäßiger Anschluss-und Überlassungszwang gegenüber dem für den Landkreis zuständigen Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn, soweit dieser Abfall aus dem Privatbereich stammt. Aus dem gewerblichen Bereich besteht kein Anschluss-und Überlassungszwang. Kleinanlieferungen aus dem Privatbereich dürfen also in der Anlage nicht verwertet werden.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

*Postanschrift:*

Haidplatz 1	Postfach 11 01 65
93047 Regensburg	93014 Regensburg

**schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1. Die Einreichung von Klagen und Rechtsbehelfen mit einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**
- 2. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.**

**IN ABDRUCK:**

SG 42.2, Herr Zehntner, per e-mail

Abfallrecht, Frau Steinbeisser, per e-mail

FKS, Herr Reichardt, per e-mail

Kreisbrandrat, per e-mail

Stadt Dingolfing, Bauamt, per e-mail

Frau Schmid, Wasserrecht

Mit der Bitte um Kenntnisnahme